



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 04.02.2016 Nr. 05

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Errichtung einer Berufseinstiegsschule Wirtschaft an den Berufsbildenden Schulen I Göttingen zum Schuljahr 2016/2017	44
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u> Haushaltssatzung 2016 mit Genehmigung der Samtgemeinde Radolfshausen	45
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Wirtschaftsförderung Region Göttingen WRG</u> Markterkundungsverfahren Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz (MEV-ELER)	48
Markterkundungsverfahren Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz (MEV-GAK)	52

Allgemeinverfügung

Errichtung einer Berufseinstiegsschule Wirtschaft an den Berufsbildenden Schulen I Göttingen zum Schuljahr 2016/2017

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 08.12.2015 wird Folgendes verfügt:

An den Berufsbildenden Schulen I Göttingen wird eine Berufseinstiegsschule Wirtschaft mit dem BVJ-A (Sprachförderklasse) zum Schuljahr 2016/2017 errichtet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 08.12.2015 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig vom 03.02.2016 während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 09.00-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-551) im Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

im Auftrage

gez. Balzer

Balzer

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.578.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.578.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	119.800 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.413.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.168.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	309.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	673.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.722.600 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.890.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

6

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
15,16840 % der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Spielbankabgabe.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2016 beträgt 2,31 %.

Ebergötzen, 18.12.2015



(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i. V. m. 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Nds. GVBl. S. 423), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu 5 der Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Radolfshausen.

Göttingen, 02.02.2015
Hauptamt
10.1-15 11 03 22/2016

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen liegt in der Zeit vom 08.02.2016 bis einschließlich 16.02.2016 beim der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.



Markterkundungsverfahren Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz (MEV-ELER)

1. Kommunale Gebietskörperschaften: Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz

1.1 Kontaktstelle für beide Kreisverwaltungen

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH
Büro Osterode am Harz
Aegidienstr. 8, 37520 Osterode am Harz
Telefon: (05522) 5066644, Fax: (05522) 5066649
Email: kerstin.wittenberg@wrg-goettingen.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines NGA-Netzes im Gebiet der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz planen. Gleichzeitig fordern die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen den Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes. Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum), Rd.Erl.

d. ML v. 15.12.2015-60119/4, Nds.MBl. 48/2015 S. 1544 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) n Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 198/30).

Dafür ist eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen die Endkunden nicht mind. 30 Mbit/s zur Verfügung haben) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s.¹

Daher wird das gesamte Gebiet der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz betrachtet.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führen die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Teilgebiete bereits mit NGA-fähigen Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich mit einem NGA-Netz ausgebaut werden sollen.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Investitionen in NGA-Infrastrukturen zu machen:

- a. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die mit Netzen mit mind. 16 Mbit/s im Downstream versorgt / betrieben werden.
- b. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt / betrieben werden.
- c. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream versorgt / betrieben werden.

¹ siehe EU Kommission staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N)-Deutschland „Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland“ Erwägungsgründe 56, 4, 11 und § 2 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung des Bundes – „Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mind. 75% der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von möglichst 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden“.

- d. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen und die Bekanntmachung der Räume, in denen beim Endkunden nach der Umsetzung der geplanten Investitionen mindestens 50 MBit/s im Downstream zur Verfügung stehen sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen folgende Informationen enthalten:

- Für den Fall vorhandener NGA-Netze:
 - a. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit).
 - b. Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp- oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.
- Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):
 - a. Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung / Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung². Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
 - b. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
 - c. Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen und Hausnummernebene im GIS-Format (shp- oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

² vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: gegliederter Zeitplan mit Meilensteindarstellung (mind. Pro Kalenderjahr); Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.“³

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum), Rd.Erl. d. ML v. 15.12.2015-60119/4, Nds.MBl. 48/2015 S. 1544 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) sowie die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung v. 15.06.2015⁴ hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff.: 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziff.: 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

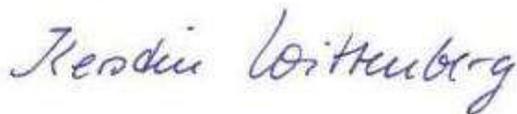
3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist der

03.03.2016.

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, den 02.02.2016

Im Auftrag



Kerstin Wittenberg

³ siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.
⁴ s. Fußnote 1



Markterkundungsverfahren Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz (MEV-GAK)

1. Kommunale Gebietskörperschaften: Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz

1.1 Kontaktstelle für beide Kreisverwaltungen

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH
Büro Osterode am Harz
Aegidienstr. 8, 37520 Osterode am Harz
Telefon: (05522) 5066644, Fax: (05522) 5066649
Email: kerstin.wittenberg@wrg-goettingen.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen, die Breitbandversorgung des gesamten Gebietes der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zu verbessern. Die Marktanalyse hat ergeben, dass eine flächendeckende Grundversorgung von 6 Mbit/s nicht gegeben ist.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bitten die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines Breitbandnetzes im Gebiet der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz planen. Gleichzeitig fordern die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mind. 6 Mbit/s anbieten auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2.1 Geplante Maßnahme

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen die Verbesserung des Breitbandnetzes im gesamten Gebiet der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz.

Fördergrundlage für das Tätigwerden der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz im Rahmen der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) ist Ziffer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandförderung – ländl. Raum) des Landes Niedersachsen, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 EU 2014/C 198/30) in Verbindung mit der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014 (VO EU Nr. 651/2014; Abl. L 187/1)“ beruht. Dafür ist eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz beabsichtigen, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete, in denen die Endkunden nicht mind. 6 Mbit/s jederzeit zur Verfügung haben, zu schaffen.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führen die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, in welche Teilgebieten bereits jederzeit eine Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s beim Endkunden verfügbar ist und welche Gebiete innerhalb der nächsten drei Jahre verbindlich mit einem Breitbandnetz mit mind. 6 Mbit/s im Download jederzeit beim Endkunden verfügbar ausgebaut werden.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen Breitbandinfrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Investitionen in Breitbandinfrastrukturen zu machen:

- a. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die mit Netzen mit mind. 6 Mbit/s im Downstream versorgt / betrieben werden.
- b. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine Breitbandinfrastruktur mit mindestens 6 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung ist nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandförderung – ländl. Raum) in Verbindung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (2013/C 25/01) die Suspendierung des öffentlich geförderten

Breitbandausbaus. Aus diesem Grunde müssen die Angaben der Betreiber folgende Informationen enthalten:

- Für den Fall vorhandener Breitbandnetze:
 - a. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung.
 - b. Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummerenebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp- oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 6 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.
- Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre (inklusive Mobilfunk):
 - a. Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung / Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung¹. Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
 - b. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
 - c. Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen und Hausnummerenebene im GIS-Format (shp- oder kml-Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die zu garantierenden jederzeitige Mindestbandbreiten von 6 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu."

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: gegliederter Zeitplan mit Meilensteindarstellung (mind. Pro Kalenderjahr); Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Artikel 9 i.V.m. Kap II Monitoring) vom 26.06.2014 (VO EU Nr. 651/2014; Abl. L 187/1) hingewiesen.

Sollte Ihr Unternehmen die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums mitteilen, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erheblich Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des Dreijahreszeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein (Meilensteine).

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden, ist die Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und / oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend der zu garantierenden Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s in den vorab in Bezug genommenen Bereichen, so ist dies für Sie bindend.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff.: 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziff.: 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

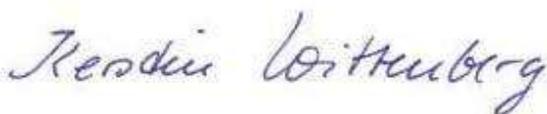
3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist der

03.03.2016.

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, den 02.02.2016

Im Auftrag



Kerstin Wittenberg